

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Ampt vnnd Beuelch desz Gerichtweybel.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

Von allerhand friegsrüstung vnd gebrauch/

Sein besoldung ist Monats zwenz Söld / vnd wird wie hienor vom Gerichts
weybel angezeygt / vnder einem Hauptman beschrieben / auff des Fändlin es
auch auff Züg vnd Wachten warten sol.

Sein Eyd.

Ex schwört das er wöllein peinlichen odder ander Bürgerlichen sachen
fleissig auffmercken haben / Klag vnd Antwort / anzeigung / verdacht
oder beweisung / auch vrgichten der gefangnen / vnnnd was gehandlet
wird getrewlich auffschreyben / verwaren / vnd wanot verlesen / auch darin
keinerley gefährdt suchen vnnnd brauchen / auch alles so er im Rath hört in ge-
biam vnd verschwigen die tag seins lebens behalten.

Ampf vnnnd Beuelch des Gerichtsweybels.

Vnder jedem Regiment der Landsknechte wird ein Gerichtsweybel ges-
thalten / der gehört vnder des Schultheissen Regiment / Vnnnd des Be-
felch vnnnd Ampf ist / so jemandt den andern für Gericht erfordern will
der verfüget sich zum Schultheissen / zeygt sein handlung vnnnd anligen an /
vnnnd begert das der Schultheiss ihm ein Gerichts tag ernenne / vnnnd seya
nem gegentheil forbieten lassen wölle / der beuelch es dann dem Gerichts-
weybel / der verfügt sich dann vnder das Fändlin / da der ihmig dem er fär-
biet ligt / vertünd ihmie auf beuelch des Schultheissen / das er L. seinem ge-
gentheil auff L. tag / an L. Malstatt / vmb L. vhr erscheinen / vnnnd eins
Rechten soll sein.

Kan er jne dann im Lager nit auftreten oder finden / so lässt er im Lä-
ger einen Trommenslaher öffentlich vmbschlagen / vnnnd den Rechtstag
vertünden / vnnnd daruon hat der Gerichtsweybel vonn den Partheyen sein
bestimppte belonung.

So man dann Gericht hält / so wartet der Gerichtsweybel allwegen bey
dem Schultheissen / jeder zeit nach nocturft seinem beuelch zugehorsamen /
die Partheyen zu fordern / abzutreten zuheissen / vnd ander dergleichen ges-
schefft / in gestalt wie man pflegt in Stetten Gericht zu halten.

Es wird gemeinlich vnnnd billich ein ehrlicher Kriegsman / so sonst sein
Stand nach von übersölden nit vnderhalte werden mag / zu dem Ampf ge-
fordert / dem pflegt man Doppelsöld zugeben. Er hat auch von de Gerichts-
handlungen sein zimlich belonung für sein mühe vnnnd arbeit / So lasst er sich
vnder einen Hauptman einschreiben / auff des Fändlin er in Züg vnd Wach-
ten warten soll / darunder er auch sein besoldung empfacht.

Sein

Das vierdt Buch. lxij

Sein Eyd ist sonders nichts / dann so er im Gerichtsrath etwas geheims hört / dasselbig die tag seins lebens zuverschweigen.

Ampf/Beuelch vnd End des Quartiermeysters.

Vnder jedem Regiment der Fußnecht wird gehalten ein Quartiermeyer / dess chun vnd lassen ist aller ding / wie hieuor vom Quartiermeyer der Reisigen meldung geschehen / also soll er auch mit den vordersten hinziehen / das Lager helfen einnehmen / dasselbig berathschlagen helfen / vnd wa ihne dann das los der Fußnecht Lager / odder sunst die notturft vnd geschicklycht des Platz hintrifft / daselbs losiert er erstlich an das lustigst ort seins Quartiers Obersten / darnach sich selbs / den Schultheissen / den Profoson / auch soll er ein gelegenplatz zum markt Quartieren / darauf man wein / brot vnd andere notturft so man dem Lager zufürt / fesl hat / auch ein gelegen ort zur Merg / vnd andern Krämern vnd Rauffleuten so im Lager feyl haben / Auch einen Spielplatz. Solcher Marktplatz soll dermassen fürgenommen vnd verordnet werden / also / das die Reisigen vnd die bey der Arckelley einen gleichen zugang haben mögen / Es ist aber besser man verordne nach noch Profandt in der Reisigen Lager vnd zu der Arckelley / zuerhütten viel vnrats / so sich oft mals zwischen den Reuttern vnd Landsknechten bey dem Profandt außen zutreibt / vnd was dergleichen ämpter seind / Darnach theilt er das ubrig Quartier / vnd alle Furier die losen darnach darumb / vnd furieren dann auch wie sich gepürt / vnd an seinem ort meldung geschehen ist.

Der General Oberst / dessgleichen die andern hohen ämptern / als Muster herrn / Kriegsrath / Pfennigmeyster vnd dergleichen Beuelchsleut schickt gemeinglich jeder ein Knecht mit den Quartiermeystern / die nemen mit anzeygung vnd zulassung aller Quartiermeyster / ehe man die Quartier aufsteylet / ihren Herren die Losament ein / die verordnen ihnen die Quartiermeyster nach ihrem staat / Sie sollen aber alle inn der nehe bey dem General Obersten sein / damit sie / so noch fürderlich zu ihm kommen mögen. Was er für ein person sol sein / vnd die man pflegt zu sollichem beuelch zugebrauchen / ist bey dem Quartiermeyer der Reisigen / vñ nechst hieuor bey dem Schultheissen Amt gnugsam angezeygt.

Er wird neben der gemeynen Kriegspflicht / man wölt jne dann auch inn andern geschefften gebrauchen / mit sonderer pflicht nit beladen.

Vnd wird mit seiner besoldung wie hieuor vom Schultheissen Amt geomelt / gehalten.

Gleicher gestalt wie der Schultheiss / wird er auch mit den Trabanten vnd Jungen gehalten.

L ii Amt